

Satzung der Stadt Zirndorf für den Integrationsbeirat

Vom 7. Juni 2017

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

§ 1 Integrationsbeirat

- (1) Die Stadt Zirndorf bildet einen Integrationsbeirat.
- (2) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der ausländischen Bevölkerung gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit, soweit erforderlich auch überörtlich, zu vertreten sowie insbesondere den Stadtrat in allen Fragen zu beraten, die die ausländischen Mitbürger in der Stadt Zirndorf allgemein betreffen. Zweck des Integrationsbeirates ist es, die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern und die menschlichen Beziehungen zwischen den Deutschen und der ausländischen Bevölkerung zu fördern. Insbesondere soll der Integrationsbeirat helfen, die Integration der deutschen und ausländischen Kulturen und Religionen in gegenseitigem Respekt zu verbessern.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Im Integrationsbeirat werden alle Fragen der Integrationspolitik und Ausländerangelegenheiten vorher beraten, die von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidung in den nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien sind. ²Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben deshalb den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
- (2) ¹Der Integrationsbeirat kann in allen die ausländischen Mitbürger betreffenden Angelegenheiten an den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse und den 1. Bürgermeister aufgrund eigener Initiative oder Anforderung Anträge stellen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. ²Ihre Behandlung erfolgt innerhalb von drei Monaten. ³Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Stadt den Integrationsbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens. ⁴Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch den Integrationsbeirat ist nicht gestattet.

- (3) Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsbeirates hat der Vorsitzende oder ein Vertreter im Stadtrat oder in einem Ausschuss die Gelegenheit zur Äußerung, wenn der Stadtrat bzw. der Ausschuss dies beschließt.
- (4) Der Integrationsbeirat kann, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen durchführen.

§ 3

Zusammensetzung, Berufung, Auflösung

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten ausländischen Mitgliedern, eingebürgerten ehemaligen ausländischen Mitbürgern und aus beratenden Mitgliedern, die deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit sein können.
- (2) ¹Die Gesamtzahl der stimmberechtigten ausländischen und eingebürgerten, ehemaligen ausländischen Mitglieder bemisst sich nach der Zahl der in Zirndorf gemeldeten ausländischen Mitbürger. ²Es entfällt je angefangene 150 ausländische Mitbürger ein Sitz im Beirat.
- (3) ¹Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat der Stadt Zirndorf erfüllt, wer
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. seit mindestens drei Monaten in Zirndorf ununterbrochen gemeldet ist und in Zirndorf einen Hauptwohnsitz hat,
 3. sich rechtmäßig in der Stadt Zirndorf aufhalten, d.h. gemeldet sind und eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen sowie heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge.

²Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,
 2. Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
 3. Asylsuchende, die sich nur vorübergehend im Sammellager für ausländische Flüchtlinge aufhalten.
- (4) ¹Die stimmberechtigten ausländischen Mitglieder und eingebürgerten, ehemaligen ausländischen Mitglieder werden vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren berufen. ²Etwa drei Monate vor Ende einer Amtszeit sind alle ausländischen und eingebürgerten Personen, die die Voraussetzung für die Berufung in den Integrationsbeirat erfüllen, mittels öffentlicher Bekanntmachung über die Möglichkeit der Berufung zu unterrichten. ³Sollten sich mehr Kandidaten bewerben, als Sitze zu vergeben sind, werden Auswahlkriterien wie bei der Schöffenwahl herangezogen. ⁴Bei einem Überangebot an Interessenten darf jede Staatsangehörigkeit nur einmal vertreten sein. ⁵Sollten weniger als 5 Personen, die die Voraussetzungen für

die Berufung in den Beirat erfüllen, Interesse bekunden, erfolgt keine Berufung.

- (5) Der Stadtrat entsendet den 1. Bürgermeister und je Stadtratsfraktion ein Stadtratsmitglied für die Dauer seiner Amtszeit als beratendes Mitglied in den Integrationsbeirat.
- (6) Als beratende Mitglieder können in den Integrationsbeirat entsendet werden:
 - ein Vertreter der Agentur für Arbeit Nürnberg/Dienststelle Fürth
 - ein Vertreter der örtlichen Gliederung des Bayerischen Roten Kreuzes
 - ein Vertreter der örtlichen Gliederung der Arbeiterwohlfahrt
 - ein Vertreter der örtlichen Gliederung des Caritasverbandes
 - ein Vertreter der örtlichen Gliederung des Diakonischen Werkes
 - ein Vertreter des DGB
 - ein Vertreter des Gewerbeverbandes
 - ein Vertreter der örtlichen Schulen
 - ein Vertreter des städtischen Ordnungsamtes
 - je ausländischem Verein, der für die Gesamtarbeit wichtig ist ein Mitglied; der Integrationsbeirat kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesen Vorschlag annehmen.
- (7) Der Integrationsbeirat gilt als aufgelöst, wenn die Anzahl der stimmberechtigten ausländischen und eingebürgerten, ehemaligen ausländischen Mitglieder die Mindestanzahl von 3 unterschreitet.

§ 4 Vorstandschafft

- (1) Die stimmberechtigten ausländischen und eingebürgerten, ehemaligen ausländischen Mitglieder des Integrationsbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassier mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Posten des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kassiers müssen von unterschiedlichen Personen möglichst verschiedener Staatsangehörigkeiten wahrgenommen werden.
- (2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Integrationsbeirates, insbesondere Vorbereitung, Einladung und Leitung der Sitzungen des Integrationsbeirates. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.

§ 5 Ausschüsse/Arbeitsgruppen

Der Integrationsbeirat kann je nach Bedarf im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 6
Ehrenamt

Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 7
Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende lädt den Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom 1. Bürgermeister einberufen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.
- (2) Im Rahmen der Geschäftsverteilung ist das Ordnungsamt der Stadt Zirndorf für den Integrationsbeirat zuständig. Die Mitglieder des Beirates handeln auf eigene Verantwortung.
- (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Zirndorf für den Integrationsbeirat vom 19.09.2002 und die Wahlsatzung der Stadt Zirndorf für den Integrationsbeirat vom 29.11.2011 außer Kraft.

Zirndorf, 7. Juni 2017

gez.
Murat Bülbül
Dritter Bürgermeister